

Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

Der Abonnementspreis beträgt für die 60 Nummern des Anzeigers 10 S., wofür auch die Zustellung im Hause erfolgt. Bei Vorbestellung wird ein besonderer Rabatt gewährt. Der Samstagausgabe wird eine wöchentliche Unterhaltungsbeilage beigegeben. Telefon Nr. 18

Nr. 152. Dienstag den 2. Oktober 1900.

Der **Schorndorfer Anzeiger** erscheint seit 1. Oktober **fünfmal wöchentlich** und ist der Abonnementspreis nur um **5 Pfennig per Monat** erhöht worden.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß der neue Fahrplan für die Remsthalbahn bereits der gestrigen Nummer (1. Oktober) beigelegt wurde. Neu-eintretenden Abonnenten wird derselbe auf Wunsch nachgeliefert. Reklamationen erbitten wir sofort an unsere Expedition.

General von der Tann. (Fortsetzung statt Schluß.)

König Max hatte ihn kurz nach seiner Rückkehr zum Oberleutnant befördert. Als aber der Feldzug des Jahres 1849 begann, eilte von der Tann wieder nach Schleswig, wo er Generalstabschef der 1. Division wurde. Dem Hauptgefecht von Düppel folgte eine thätlose Zeit. So sehr unser Tann auch die Liebererziehung eines aus freiwilligen Gaben der-ganzen Bevölkerung gestifteten Ehrenabzeichens erstreute, über das Feindliche der Lage, die er mit scharfer Auge erkannte, konnten ihm auch die warmen Ehrungen nicht hindurchgehen. Nach dem Abschlusse eines halbjährigen Waffenstillstandes eilte er nach Ungarn zur Belagerung von Komorn, kam aber gerade zur Kapitulation der Festung. Und als im folgenden Jahre die kleine schleswig-holsteinische Armee auf sich angewiesen war, da eilte er wieder zu ihr, obwohl er aus der bayerischen Armee austreten mußte, unter dem Vorwande, bei Aufstellung derselben wieder zurück-zugehen. Viel ist über den unglücklichen Verlauf dieses Feldzuges geschrieben worden, viel Schuld wurde auf den Führer, den preussischen General v. Willisen, dessen Generalstabschef von der Tann war, gewälft. Mit prägnanten Worten hat von der Tann selbst die Gründe angegeben, welche den Freunden der „Volksmiliz“ nach Recht, Selbstopferung können nicht gemahnen, um ein siegreiches Heer zu schaffen. Niemand habe ich individuell tapferere Soldaten gesehen, General v. Willisen galt als

einer der tüchtigsten preussischen Generalstabsoffiziere und wurde doch überall geschlagen; nichtlich brauchbare Soldaten mußten eben erst geschult und herangebildet werden.“

Als eine bayerisch-österreichische Armee aufgestellt wurde, kehrte von der Tann seinem Versprechen gemäß zurück und wurde zum Unterchef des Generalstabs dieser Armee ernannt. Es kam aber zur Umkehr und nun zu einer langen Friedensstille. Der Flügel- und spätere Generaladjutant begleitete den König auf seinen Reisen und kam dadurch in Berührung mit allen politischen und wissenschaftlichen Größen der Zeit. Er war es auch, der die Lieblingsidee des Königs zur Ausführung brachte, jene unüberwindliche, einzigartige Tafelrunde um sich zu sammeln. Welche Hochachtung und Verehrung sein tiefes Wissen, seine reiche Persönlichkeit auch diesen illustren Kreise einflößte, davon zeugt am besten eine begeisterte Schilderung Paul Heyjes. 1852 führte Tann die schon lang Erkorene, Gräfin Anna von Tann, zum Traualtar. Mit 40 Jahren Generalmajor, begleitete er den König nach Italien und Frankreich, den Prinzen Adalbert nach Griechenland und Konstantinopel, 1859 wiederum den König nach Holland und Belgien. Mittelmärkte, 1854, wurde ihm nachträglich für das Gefecht bei Poltrup der Max-Josephorden zuerkannt, während er dafür schon früher mit dem preussischen Roten Adlerorden 3. Klasse mit Schwertern geschmückt worden war. Im Jahre 1861 erfolgte durch die Ernennung zum Divisionär in Augsburg die erste wirkliche Trennung vom König, dessen viel zu früher Hingang 1864 sie zur dauernden machen sollte. Als der General die Thronbesteigung Ludwigs II. in Berlin anginge, wurde ihm eine freudige Genugthuung zuteil. König Wilhelm lud ihn nach Schleswig ein, und er kam gerade recht, um der Eüstimmung der Düppeler Schanzen anzuwohnen: Schleswig-Holstein war auf immer vom dänischen Joch befreit.

Unablässig war von der Tann, dem keiner der bestehenden Schäden verborgen blieb, um die Heeresverbesserung bemüht. Er kannte die Verhältnisse, die Schwächen in der österreichischen und der ganzen Bundesarmee und gab sich über den Ausgang des Kampfes keinen Illusionen hin. Als Deutscher beklagte er den Vorkriegsauf's Tieffte. Nur ungern trat er an die Spitze des Generalstabs, er hätte, wenn es denn sein mußte, lieber seine Division ins Feuer geführt. Bei Kriegen erhielt er durch einen Vorkriegs eine starke Konstitution am Hals. Die Kriegsgeschichte hat die bayerische Führung längst ge-richtert, aber die schmachvollen Angriffe, die gegen den greisen Prinzen Karl und seinen Generalstabschef damals in die Welt geschleudert wurden, können doch nicht über-gangen werden. Wie 1870 in Frankreich, so ertönte es

damals auch in Bayern von „Verrätern“ und „verkappten Preußen“.

Sein König und die Arme hielten aber an ihrem von der Tann in unerschütterlichem Vertrauen fest. Er wurde zum Inhaber des 11. Infanterie-Regiments und zum Kommandeur des 1. Armeekorps ernannt. Sein ganzes Streben war fortan, dieses auf die höchste Höhe zu heben. Denn in ihm lebte die feste Ueberzeugung, daß ein Krieg mit Frankreich unumvermeidlich sei und daß auf französischem Boden die deutsche Einheit entstehen werde. Wie mag sein Herz gejubelt haben, als die Kriegskanonen so übermüht über den Rhein erlangten, als sein König ohne Bedenken sich an Preußens Seite stellte. Als er ins Feld zog, da forderte er seine edle Gattin auf, ihn, wie es Arzenei seinem Lieblingsheben, Sid, gefhan, mit dem Schwerte, jenem Ehrenfabel aus Schleswig-Holstein, zu umgürten.

(Schluß folgt.)

Tagesbegebenheiten. Aus Schwaben.

Schorndorf. Im Inzeratenteil der heutigen Nummer finden unsere Leser eine Bekanntmachung des hiesigen Stadtschultheißenamts betr. die Ortspolizeistatuten für die Stadt Schorndorf. Es dürfte sich empfehlen, die Statuten nach erfolgter Durchsicht aufzuheben, um sie im Bedarfsfalle gleich zur Verfügung zu haben, denn Unkenntnis des Gesetzes schützt befamtlieh nicht vor Strafe.

Schorndorf. Bei der gestrigen Verhandlung des Schwurgerichts (Svangan: den Raubmordanfall, verübt an Fr. Köstler von Weiler, betreffend, wurde der Täter zu 10 Jahren Zuchthaus, 10 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter polizeiliche Aufsicht verurteilt.

Rassachmühle. Die in Nr. 149 beschriebene „Schlacht“ fand nicht in Rassachmühle, sondern im benachbarten Nassach statt.

In Stuttgart wurde am Sonntag nachmittag 2 1/2 Uhr in der Rothbüchstrasse unterhalb des Feuersees ein junger Mann von 2 höchstgelegten Erambühnen überfahren. Der Schwerverletzte wurde mittels Sanitäts-wagens ins Katharinenhospital überführt, wo er inzwischen seinen Verletzungen erlegen ist.

Sall. Herr Prälat v. Schwarzpöpl, welcher in gleicher Eigenschaft nach Heilbronn überfiedelt, hielt am Sonntag seine Abschiedspredigt. Die Stadt verlor einen

betonen, diese Volkshart in ihren Spalten der chinesischen Welt verkündete.

Man muß die Tiefe und die Wichtigkeit des chinesi-schen Ahnenkultus verstehen, um die Tragweite der Wirkung zu ermessen, die diese Volkshart auf alle Chinesen ohne Unterschied des Standes und Vermögens üben mußte.

Sie wirkte geradezu wie ein Einfall von Barbaren, die Gans und Heerd der Chinesen bedrohten.

San-lo war wie vom Donner gerührt, als diese Nachricht an sein Ohr gelangte und er sie Tags darauf schwarz auf weiß in der Peking Staatszeitung las.

Nun waren seine Zweifel an seiner Mission, die ihn noch ab und zu gequält hatten, beseitigt, nun fühlte er es, wie etwas Unwiderrufliches, das er dazu bestimmt sei, chinesische Kultur gegen europäische Barbarmismus zu verteidigen.

Es quälte ihn auch nicht mehr der Gedanke, daß er mit seinen fanatisierten Scharen gegen die hohe Idee zu Felde ziehe, die in den Reden des frommen Paters Josephus zu Tage getreten war, denn die Leute, die die Parole ausgehen hatten, daß die Gräber der Ahnen zerstört werden sollten, konnten unmöglich von derselben Art sein, wie Pater Josephus und seine stillen, sanften Ordensschwester.

Und nun gab es für ihn nur eine Parole: Tod und Verderben den Fremden, die so Frevelhaftes Un-ten konnten.

(Fortsetzung folgt.)

Winterbach.
Vergebung von Bauarbeiten.
Die bei Erbauung eines Farrenfallgebüdes vorkommenden Grab-, Mauer- u. Steinhauer-, Zimmer-, Schlosser- u. Schmied-, Fleischer- u. Anstrich-Arbeiten, sowie die Lieferung von T-Gestängern sollen im Wege der schriftlichen Submission in Auftrag vergeben werden.

Tüchtige Unternehmer werden eingeladen, Angebote hierauf spätestens bis Freitag den 5. d. Mts., nachmittags 6 Uhr auf dem Rathaus in Winterbach einzubringen, wofür Pläne, Kostenvoranschlag und Bedingungen zur Einsicht aufgelegt sind. Winterbach, 1. Okt. 1900.
Schultheißenamt: Hinderer.

en gros **Wollgarne** en detail in bekannt besten Qualitäten. Deutsch u. englische Fabrikate, besonders Garne von Merckel & Hienlin, Eslingen empfiehlt in größter Auswahl besonders billig.
Carl Kraiss, Neue Straße.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Soldatenbilder. **Bilder aller Art,** werden unter Garantie, daß kein Rauch eindringen kann, billig eingegerahmt; auch werden **Blumen und Kränze** in Glasrähmen oder Glasgloden gemacht. **Friedrich Venz, Vorstadt.**

Rohe Caffee, gelb, per Pfund 1 M. 40 S., 1 M. 50 S., 1 M. 60 S., 1 M. 80 S. 2 M.
Rohe Caffee, blau, per Pfund 65 S., 70 S., 80 S. 90 S., 1 M., 1 M. 20 S., 1 M. 40 S., 1 M. 60 S.
Achten arabischen Mokka per Pfund 1 M. 70 Pf.
Geröstete Caffee, eigene Brennerei, per Pfund 80 S., 90 S., 1 M., 1 M. 20 S., 1 M. 40 S., 1 M. 60 S. empfiehlt
Carl Schäfer, Marktplat.

Geo Hörs Interwäre für Schweine Vorteile: Große Futtererparnisse, schnelles Fettwerden und reiches Gewichtszunehmen. Fr. Schachtel 50 S. Zu haben b. Apotheker Valen u. Gchner.
Katholischer Anepps Malz-Caffee empfiehlt **Carl Schäfer am Markt.**

Mit 168 Illustrationen und 88 Textbeilagen. **MEYERS KLEINES KONVERSATIONS-LEXIKON** Vollständig liegt vor: 2700 Seiten Text, über 80.000 Artikel. **Paul Köster, Buchhandlung.** Sophio, neubearbeitete und vermehrte Auflage. 5 Bände in 10 Hefen geb. zu je 10 M. (6 Pf. 5 W., 18.50 Pf.), oder 80 Lieferungen zu je 20 Pfennig (18 Kreuzer, 40 Ct.). Die erste Lieferung zur Ansicht, Prospekte gratis. Verlag des Bibliographischen Institute in Leipzig und Wien.

Bekanntmachungen.
Oberamt Schorndorf.
Die Ortsvorsteher werden darauf aufmerksam gemacht, die Feuerpolizeiordnung vom 21. Dezember 1876, wie vorgeschrieben, in ortsbildlicher Weise zu publizieren und hierüber im Schultheißenamtsprotokoll Eintrag zu machen.
Schorndorf, den 1. Oktober 1900.
R. Oberamt. Veblichner.

Die Ortsvorsteher werden an die Einhebung der Biste über die fängigen Steuerkapitale hinzu an die Erstattung von Fehlanzeigen hierdurch erinnert. (Bergl. § 3 ff. der Min.-Verf. vom 18. Juni 1891 betr. die Umlegung und den Einzug der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften N. Bl. S. 154.)
Schorndorf, den 1. Oktober 1900.
R. Oberamt. Veblichner.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, die Nachweisungen über die im abgelaufenen Kalendervierteljahr in ihren Gemeinden ausgeführten Regiebauarbeiten binnen 8 Tagen dieser vorzutragen bzw. Fehlanzeige zu erstatten.
Schorndorf, den 1. Oktober 1900.
R. Oberamt. Veblichner.

Engelberg.
Obst-Verkauf. Mittwoch den 3. Okt. verkaufe ich in größeren und kleineren Partien auf den Bäumen sehr schönes **Most- & Tafelobst** im Aufstreich. Liebhaber sind höflich eingeladen. Zusammenkunft nachmittags 1 Uhr auf dem Engelberg.
Link.

Prima Tomaten empfiehlt **C. Weible.** Mehrere Zentner **Stroh** sucht. Der Obige.

Gesucht: Eine Kolonne von 8-10 Mann **Hausarbeit** bei freier Wohnung und hohem Verdienst. **Fingel & Mühlenwerke** G. m. b. H. **Willingen i. Baden.**

Zucker-Säcke, lange Fasen und sehr stark hat abzugeben **Carl Schäfer am Markt.**

Ein Faß, 852 Liter haltend, gut erhalten, hat zu verkaufen. **August Hechel,** Necklinsberg.

Endlich allein durch den täglichen Gebrauch von **Radebuler Seife** in Milch- u. Seife u. Bergmann & Co. Radebuler-Preuden Schumacke: Stedenpferd erhält man ein zartes reines Gesicht, welches jenen schmerzhaften Ausschlag, welche sammende Haut und blühende glühende Teint. a St. 50 Pf. bei **Friedr. Bühler, Seifenfabr.**

Zu vermieten einen Keller mit großen **Apfelbuden** logisch oder später. **Frau Wildenberger W.** Mittelschleibach, Am nächsten **Donnerstag den 4. Okt., vorm. 9 Uhr** verkauft 100 Stück **Faßdauben** sowie eine Partie eichene **Vöf-feln,** trodene Ware. **Müller Fischer.** Winterbach. Eine Geimrie **Herbstbütte** hat zu verkaufen. **Job. Georg Bürk.** Ein vollständiges **Bett samt Bettlade und Matratze** hat billig zu verkaufen. Wer i. d. Red.

Die zarte Bitte auf dem Feld am reinsten Weiß ergibt. Der Schnee wie er vom Himmel fällt, im weis wie Strichenslicht. Ein reines Weiß die Unschuld liebt, Doch nichts das Weiß erreicht. Das „**Schneeweiß**“ der Wäsche giebt Ganz schnell und spielend leicht. In gelben Paketen à 15 S. in den meisten Geschäften zu haben. **Fabrikant: Carl Gentner** Göppingen.

Die durch neue Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 1. Oktober ab für jeden minder-jährigen Arbeiter und Arbeiterin vom Arbeitgeber zu führenden **Lohnzahlungs-Bücher** sind von heute an zu haben in der **C. W. Mayer'schen Buchdruckerei** **Z. Köster.**

Stenographie-Kursus. Anfang nächsten Monats beginnt ein neuer Kursus für **Cabelberger'sche** Stenographie. Anmeldungen und Näheres bei **Herrn Bezirksfeldwebel Wordell** und der Redaktion. Auf hiesiges Gut mit Restauration wird ein selbiges **Zimmer-u. Serviermädchen** logisch gesucht bei gutem Lohn u. freundl. Behandlung. **Ebenfalls findet auch ein Köchenmädchen u. Stellung.** — Lohn 200 Mk. **Frau Maria Aldinger,** Burgholzhof Post Cannstatt.

Stenographie-Kursus. Anfang nächsten Monats beginnt ein neuer Kursus für **Cabelberger'sche** Stenographie. Anmeldungen und Näheres bei **Herrn Bezirksfeldwebel Wordell** und der Redaktion. Auf hiesiges Gut mit Restauration wird ein selbiges **Zimmer-u. Serviermädchen** logisch gesucht bei gutem Lohn u. freundl. Behandlung. **Ebenfalls findet auch ein Köchenmädchen u. Stellung.** — Lohn 200 Mk. **Frau Maria Aldinger,** Burgholzhof Post Cannstatt.

Saadinkel hat zu verkaufen. **Karl Gausch.**

Eine Wohnung mit 3 Zimmern hat bis 1. Jan. zu vermieten. **H. Weber, Fleischer.**

Zacherlin (Bottle illustration)

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

Phönix-Wolle. In 3 Qualitäten zu haben. Das beste Kammergarn, welches gegen das Eingehen in der Wäsche sich garantiert hält. Beste wollene Strumpfgarne da es nicht alt, sehr dauerhaft und garantiert rein wollenes ist. In allen Garn-Gezeugen Gebr. Müller's Phönixwolle. Billigste u. beste Qualität. Jeder Strang im Verkauf ist von Gebr. Müller's Phönixwolle zurück.

gen gehörten Kartellredner an ihm, welcher vielen tren im Gedächtnis bleiben wird.

Wahlmänner. Der 33jährige italienische Zementarbeiter Turbini wollte am Sonntag mit dem Zug nach Gingen fahren, besitz den Wagen, als der Zug schon in Bewegung war und stürzte auf die Schienen. Er wurde von 2 Wagen überfahren und am Unterleib durchbar verletzt. Im Güterkippen starb er bald darauf.

Mergentheim. Montag mittig ist ein Brief des Herrn Ministerpräsidenten v. Mittnacht eingelaufen, worin folgendes ausgeführt ist: „Nachdem ein Komité mittels Schreibens vom 18. und 24. Sept. den Herrn Ministerpräsidenten wiederholt um Wiederannahme einer Wahl zum Landtag gebeten habe, um dem Bezirk einen schweren Wahlkampf zu ersparen, so glaube er, im Hinblick darauf, daß er Smal nacheinander im Bezirk Mergentheim gewählt worden sei und 39 Jahre dem Landtag angehört, eine Wiederwahl annehmen zu wollen; falls er mit entschiedener Mehrheit gewählt werde.“ — Albert Treiber, der an gleichen Tage in Weiskirchen als Kandidat des Bundes der Landwirte proklamiert wurde, hat insolge dessen seine Kandidatur zurückgezogen.

Deutsches Reich. **Berlin.** Generalfeldmarschall Graf v. Waldersee hat nach seinem Eintritt in Ruhe am 27. September seine militärische Thätigkeit in Beschlusse genommen. — Die zweite Division des ersten Geshwadern trat am 28. September in Ruhe ein.

Friedrichshagen. Graf Bülow traf am Samstag hier aus Stettin mit seiner Gemahlin und seiner Schwiegermutter Madama Minghetti zum Besuche des Fürsten und der Fürstin Herbert Bismarck ein. Nach dem Frühstück geleitete Fürst Bismarck seine Gäste ins Mausoleum und unternahm später eine Spazierfahrt mit ihnen in den Sackfenwald. Graf v. Bülow feste mit dem Abendzug seine Reise nach Berlin fort.

Einach. Prinz Bernhard Heinrich von Sachsen-Weimar-Eisenach ist Montag morgen 8 Uhr gestorben. **Mainz.** Der Schiffer Saund in Bingen, der angeklagt war, am Osterdienstag das Bootunglück bei Bingen verschuldet zu haben, wurde von der Strafkammer zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Stetten. In der Nacht zum 30. September ging in Genua ein mehrere Stunden andauernder Wolkenbruch nieder. Die Wassermassen brachen die Mauern des Bahnhofs an der Porta Principe zum Einsturz und überfluteten das Postbureau. Die Postbeamten erlitten Verletzungen. Im Bureau lagende Briefe wurden weggeschwemmt. Das Wasser überschwemmte auch die Schienen und bedeckte sie mit Schlamm, so daß die Züge außerhalb des Bahnhofs halten mußten. In der Umgebung der Stadt wurden viele Brücken weggerissen, Deiche beschädigt und Land

überschwemmt. Man befürchtet, daß auf einem Landgut 6 Personen umgekommen sind. Kruppen gingen zur Hilfeleistung in die benachbarten Ortsschaften ab.

Großbritannien. **London.** Lord Roberts ist an Stelle von Boscawen zum Oberbefehlshaber der Armee ernannt worden. In Krankenliste von G. L. S. G. W. ist der sechsste Todesfall an Pest vorgekommen.

Asien. **Die Unruhen in China.** Nachgerade wirken die krampfhaften Bemühungen gewisser halbamtlicher Zeitungsredner, einen vollen Erfolg des Wilson'schen Rundschreibens festzustellen, nicht einmal mehr belustigend. Alle Welt weiß, daß die „Einigkeit“ der Mächte längst schmählich in die Brüche gegangen ist, und so lebhaft man sich auch bebauen mag, so unglücklich wäre es doch, nach Art des Bogels Stauß den Kopf in den Busch zu stecken und so zu thun, als hinge der Himmel voller Geigen, statt voller Gewitterwolken. So beständig das „Morning Post“ die Meldung der „Morning Post“, daß nach einem eingehenden Meinungsaustausch zwischen den Kabinetten von Paris, Berlin und Petersburg jetzt jede, selbst die kleinste Meinungsverschiedenheit zwischen Frankreich, Deutschland und Rußland beseitigt erscheinen. Nun hat eingewilligt, seinen Gesandten und seine Kruppen so lange in Peking zu lassen, wie es die Umstände erfordern. Dafür habe Deutschland zugegeben, daß die Vorkriegszeit der Schulden zwar eine Hauptfrage, daß es aber unmöglich sei, aus ihr eine Vorbedingung für den Eintritt in die Verhandlungen mit China zu machen.

Die „M. N.“ bemerken hierzu: Ein formelles Uebereinkommen zwischen Deutschland, Frankreich und Rußland, wie es „Morning Post“ und „Matin“ schilbern, existiert nicht. Die deutsche Politik hat von jeder darauf Bedacht genommen, eine Gruppenbildung der Mächte nach Möglichkeit zu verhindern und ihr Streben darauf gerichtet, die Einigkeit und das einheitliche Handeln der Mächte in den Vordergrund zu rücken. Sowohl die Meldung der „Morning Post“ als auch diejenige des „Matin“ sind daher lediglich als Versuchsdarstellungen aufzufassen. Wir haben gegenüber der hinterhältigen Politik der angelsächsischen Staaten wiederholt darauf hingewiesen, daß in dem Einvernehmen des Dreiebundes und des Zweiebundes der Kern der Allianz gegen die chinesischen Forderungen liegt. Abweichungen anderer Staaten von den Tendenzen dieser Mächte sind Deutschland zwar sehr unerwünscht, können von uns aber nicht verhindert werden.

Frankreich. England und Frankreich. Die Fortdauer des Kleinkrieges wird jetzt auch von den Engländern nicht mehr geneigt. Die Wunden griffen

wie Roberts selber mitteilt, eine britische Patrouille in der Nähe von Heidelberg an; ein britischer Offizier und ein Gemeiner wurden gefangen genommen, ein Gemeiner wurde getötet, vier andere wurden verwundet. Solange solche Ueberwachungen in der Nähe starker befestigter Städte möglich sind, kann von der „Eroberung“ des Landes nicht gesprochen werden. Lord Roberts telegraphierte dem auch an den Bürgermeister von London, er fürchte, nicht so bald nach Hause kommen zu können.

Handel, Gewerbe und Landwirtschaft. **Stuttgart.** **Gesandtschaften.** Bericht vom 1. Okt. Mitgeteilt von dem Postamt in Frankfurt. Die bessere Stimmung im Getreidegeschäft vermochte sich im Wochenverlauf nicht zu behaupten, weil Amerika Weizen etwas billiger notierte. Inbessent ist das Angebot von sämtlichen Exportländern ziemlich schwach und beeinflusst durch die hohe Seetracht und bleibt die Förderung fortgesetzt hoch, so daß jedes Rendiment fehlt. Hier ist durch den schwachen Konsum die Haltung reaktiv; die Inlandsmärkte zeigen behauptete Preise. Es notieren per 100 Kilogramm, frohfreier Stuttgart, je nach Qualität und Befestigung: Weizen württ. 17 M. 60 J. bis 17 M. 75 J., Ulla 18 M. 75 J. bis 19 M. 25 J., Walla-Walla 19 M. 25 J., Rapata 18 M. 75 J. bis 19 M. 25 J., Amerflaner 19 M. 40 J. bis 19 M. 50 J., Kernen, Oberländer 18 M. 75 J., Dinkel gering 11 M. 50 J., prima 12 M. 50 J., Roggen württ. 16 M. 25 J., württ. 16 M. 30 J., bis 16 M. 35 J., Gerste württ. nominell 17 M. 50 J., Kaiser 18 M. 50 J. bis 19 M. 50 J., Rauber 17 M. 50 J. bis 18 M. 50 J., ungarische 18 M. 50 J. bis 20 M. 50 J., Gafer, Oberländer 15 M. 25 J. bis 15 M. 50 J., Unterländer 14 M. 50 J. bis 15 M. 50 J., Mais, Mixed 12 M. 75 J. bis 13 M. 50 J., Rapata 13 M. 50 J. bis 13 M. 25 J., Yellow 13 M. 50 J., bis 13 M. 25 J., — Mehlpresse pro 100 Kg. inkl. Sac: Meh. Nr. 0: 29 M. 50 J. bis 29 M. 50 J., Nr. 1: 27 M. 50 J. bis 27 M. 50 J., Nr. 2: 25 M. 50 J. bis 25 M. 50 J., Nr. 3: 24 M. 50 J. bis 24 M. 50 J., Nr. 4: 21 M. 50 J. bis 21 M. 50 J., Sappengries 29 M. 50 J. bis 29 M. 50 J., Kleie 10 M. 50 J.

Schorndorf, 2. Oktober. Dem heutigen Schmarkt wurden wohl 2000 Pfd. Weizen und 50 Pfd. Linsenfahrl zugeführt. Für Weizen wurden 1 M. 80 J. bis 2 M., für Linsenfahrl 3 M. 20 J. bis 4 M. je per Pfd. bezahlt. Zusatz: In Menge vorhanden waren, kosteten 3 M. per Pfd. Auch Rindfleisch waren auf dem Markt, das Pfund wurde für 10 J. verkauft.

Stuttgart. 1. Oktober. Obstmarkt auf dem W. heimsplatz. Zufuhr 200 Pfd. Mostobst Preis 3 Pfd. Apfel M. 2.30 bis M. 2.00, gemischtes Obst M. 2.— bis 2.20.

Wochenbericht der Zentralvermittlung für Obstverwertung in Stuttgart. Ausgegeben am: 29. September 1900. Angegeben sind in dieser Woche eingegangen: Tafeläpfel 275,300 Kg., Mostäpfel 625,500 Kg., Tafelbirnen 4,975 Kg., Mostbirnen 2,500 Kg., Zwetschgen 30,150 Kg., Quitten 60 Kg., Beerenobst 500 Kg., Nr. 1: 21 M. 50 J. bis 21 M. 50 J. Nr. 2: 19 M. 50 J. bis 19 M. 50 J. Nr. 3: 17 M. 50 J. bis 17 M. 50 J. Nr. 4: 15 M. 50 J. bis 15 M. 50 J. Die Vermittlung geschieht unentgeltlich. Vorschriften und Formulare sind prompt und franco erhältlich. Medigler, gebürtig und wohnt in Stuttgart, Medigler, gebürtig und wohnt in Stuttgart, Medigler, gebürtig und wohnt in Stuttgart, E. W. Mayer'sche Buchdruckerei, Schorndorf.

Orts-Polizei-Statut für den Stadtgemeindebezirk Schorndorf.

§ 1. § 365. 300 Z. 11 u. 366 Z. 10 N.St.G.B. Die Polizeistunde in den Wirtschaften ist auf 12 Uhr nachts festgesetzt. Das Singen, Kegeln, Musizieren und Lärmen jeder Art in Wirtschaften und Wirtschaftsgärten nach 10 Uhr ist verboten. Ausnahmeweise kann von der Polizeibehörde zu Hochzeiten z., Musik- und Gesangsproduktionen, sowie zum Regeln in geeigneten Fällen über 10 Uhr Erlaubnis erteilt werden. Diese Erlaubnis ist vor abends 6 Uhr einzuholen. § 2. Wenn in einem Wirtschaftslokal ungebührlich gelärm- oder nach 10 Uhr abends gesungen, musiziert oder gefeiert wird, so bleibt der Wirt nur dann straflos, wenn er sich ernstlich bemüht hat, Ruhe und Ordnung herzustellen. § 3. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Gesangs- und Musikaufführungen, sowie öffentliche Umzüge in den Straßen und öffentlichen Plätzen, dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden. § 4. § 360 Z. 11 des N.St.G.B. Den bestehenden ordentlichen Gesangsvereinen ist das Singen an ihren Singfundamenten in stets widerwärtiger Weise bis 11 Uhr gestattet, sofern der Vorstand oder Turnwart anwesend ist, desgleichen beim Turnverein an den Turnfundamenten, sofern der Vorstand oder Turnwart anwesend ist. § 5. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Singen, Musizieren, Schreiben, Zohlen, ungebührliches Pfeifen, Raufen und Schlaghändel etc. auf den Straßen ist verboten. § 6. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Trottoir und Plätzen seine Notdurft zu verrichten. § 7. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Trotzen von Besähtornissen, Heu oder Dehm, Stroh, Holz z. auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten. § 8. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Sägen und Spalten von Holz in der Nähe bewohnter Gebäude vor morgens

4 Uhr und abends 9 Uhr ist verboten, ebenso das Pfeifschleßen, sowie das Steigenlassen von sog. Drachen innerhalb Eiters. § 9. § 366 Z. 10 N.St.G.B. § 1 der Minist.-Verfügung vom 16. Sept. 1880, Reg.-Bl. N. 319. Das Reiten, sowie Fahren auf Trottoirs und Nebenwegen mit Wagen aller Art, Velocipeden, auch Hand- und Schubkarren, Kinderwagen, sowie das Treiben von Vieh auf solchen ist verboten. § 10. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Ausrufen und Belägen der Trottoirs und Nebenwege mit Gegenständen jeder Art, durch welche der freie Verkehr auf denselben gestört wird, ist verboten. Als Trottoir gilt auch der erhöhte Teil des oberen Marktplatzes. Nebenwege sind in der Vorstadt, Graben-Ulban, Kinkeln-, Schiller-, Sonnenschein-, Göppinger-, Karls-, Archiv-, Burg- und Hauptstraße gegen das obere Thor. § 11. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Schleifen, Schlitten- und Schlittschuhfahren auf Trottoirs und Nebenwegen ist verboten, etwa entstehende Schleifen sind von dem betr. Haus-, Hof- und Gartenbesitzer gehörig mit Asche oder Sand bestreuen zu lassen. § 12. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Die Ansammlung von Personen auf Trottoirs oder Nebenwegen in einer den Wandel hemmenden und Verkehr störenden Weise ist verboten. § 13. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Tragen von großem Korbkörben, Wäffeln etc., überhaupt von Gegenständen jeder Art, durch welche der freie Verkehr auf den Trottoirs und Nebenwegen gestört oder Personen beschmutzt werden können, ist verboten. § 14. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Säen an Wörben dürfen innerhalb Eiters nur nach oben gerichtet getragen werden. § 15. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Mit Pritschewagen und beladenen Lastfuhrwerken darf innerhalb Eiters nur im Schritt gefahren werden.

§ 16. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Reiten und Fahren innerhalb Eiters schneller als im Trab und wenn bei Strafenkrenzungen der Weg sich um eine Ecke biegt, schneller als im Schritt ist verboten. Ueber die beiden Reinsbrücken darf nur im Schritt gefahren werden. § 17. § 366 Z. 10 N.St.G.B. In der Vorstadt darf vom Gasthaus z. Köhle bis zum Gerber Krauter'schen Haus nur im Schritt gefahren werden. § 18. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Lenken eines Fuhrwerks stehend auf dem Wagen oder seitwärts stehend, sowie das Ausfahren auf die Deichsel hinter den Zugtieren oder auf Seitenbretter, welche bei den Mähern angebracht sind, ist verboten. Das Lenken von Pferden und anderem Zugvieh vom Wagen und Gefahr ohne Leisheil ist verboten, desgl. das Laufenlassen von Karren und Handwagen mit Leitung vom Sitz aus auf Straßen und öffentlichen Plätzen. § 19. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Zusammenhängen von 3 Wagen hintereinander und Fahren mit denselben ist verboten. § 20. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Die Gebäudebesitzer sind verpflichtet, die ihnen von der Ortspolizeibehörde zugelegte Nummer ihrer Häuser in deutlicher Schrift an leicht sichtbarer Stelle vorne an ihrem Hause anzubringen. § 21. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Anschlägeln von Teppichen, Luchern, sowie das Ausschütten und Auswerfen von Wasser und Gegenständen aller Art gegen die Straße ist verboten. § 22. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Anhängen von Bekker und Wäsche gegen die Straße ist Sonn-, Fest- und Feiertags verboten. § 23. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Blumenstöcke, welche vor den Haustüren stehen, müssen gehörig besetzt sein, so daß ein Herabfallen auf die Straße nicht stattfinden kann. § 24. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Die Benutzung des freien

Plazes zwischen der Kirche und Lateinschule als Waschtrodenplatz ist verboten; desgleichen das Lagern von Holz und Gegenständen jeder Art, sowie Ausrufen von Wagen an der Kirche. § 25. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Aufstellen von Wagen und Lagern von Holz und Gegenständen jeder Art auf dem Keller- und Karstplatz, dem freien Platz vor dem Mädchen- und Knaben Schulhaus, dem städt. Nachamt, den Anlagen des Verschönerungsvereins am oberen Thor und dem freien Platz am Seigturm ist verboten. § 26. § 304 N.St.G.B. Das Beschädigen öffentlicher Anlagen z. und Betreten derselben außerhalb den Wegen ist verboten. § 27. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Zierhüte und Felle dürfen in der Nähe von öffentlichen Straßen nicht aufgehängt werden. § 28. § 366 Z. 10 N. St. G. B. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Wegen, Trottoirs oder anderen öffentlichen Plätzen Wagen aufstellt, Steine, Holz oder andere Gegenstände aufstellt oder hinlegt und solche nicht innerhalb des ihm gestellten Termins entfernt, wird bestraft. § 29. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Wenn ausnahmsweise das Stehenlassen von Holz, Karren, Chaisen, liegen lassen von Baumaterialien, Holz, Schutt z. über Nacht nicht zu umgehen ist, so ist der betreffende Gegenstand mit einer nötigenfalls mehreren Warnungslaternen, welche vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Tagesanbruch brennen müssen zu bezeichnen, wobei für fremde Fußwecker der Wirt, bei dem die eingestell werden, verantwortlich ist; unter allen Umständen ist polizeiliche Erlaubnis einzuholen. Die Beleuchtung hat auch dann zu geschehen, wenn in unmittelbarer Nähe sich eine städt. Laterne befindet. § 30. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das zum Aufbereiten bestimmte Holz, welches vor den Häusern auf städtischem Eigentum lagert, muß innerhalb 14 Tagen aufbereitet und entfernt werden. Das Holzpalten auf den Trottoirs ist verboten, desgleichen das Liegen lassen von gespaltenem Holz über Sonn- und Festtage auf der Straße vor den Häusern. Gesägtes und gespaltenes Brennholz darf vor den Häusern nicht aufgesetzt werden. Kuhholz, Bretter z. dürfen in der Stadt vor den Häusern nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde gelagert werden. § 31. § 366 Z. 10 N.St.G.B. An Dächern, welche gegen die Straße abfallen und solchen, die höher gelegen sind als die daneben befindlichen Gebäude, oder Gebäude, welche nahe zusammengebaut sind, müssen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde Schutzbretter in der Höhe von mindestens 15 cm angebracht werden. Vergl. Ortsbau-Stat. § 54. § 32. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Wer bei Ausführung eines Bauwerkes oder aus anderen Gründen, einen Teil der Straße, Trottoirs oder öffentlichen Platz hemmen will, hat zuvor die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen und ist an die Bedingungen dieser Erlaubnis gebunden, namentlich sind die nötigen und angeordneten Vorrichtungen und Schutzvorrichtungen unweigerlich auszuführen. Unrat aller Art darf über Sonn- und Feiertage nicht vor den Häusern lagern. § 33. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Marquisen vor Thüren, Schaufenstern und Warenmagazinen dürfen nicht über die Trottoirbreite hinausragen und müssen mit ihrem untersten Teil und den Querstreben mindestens 2 Meter vom Boden entfernt sein. § 34. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Die öffentlichen Ansaufen dürfen während ihres Rufes nicht getötet werden, Fuhrwerke haben während des Rufes anzuhalten. § 35. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Jeder Haus-, Hof- und Gartenbesitzer ist verbunden auf die Länge seines Eigentums, das Trottoir, wo solche vorhanden, Straße und Gasse stets rein zu halten und solche mindestens zweimal in der Woche und zwar je Mittwoch und Samstag zu reinigen und entfernt sich die Reinigung je bis in die Mitte der Fahrbahn und bei Strafenkrenzungen je bis in die Mitte derselben. Das Reinigen muß in den Monaten 1. Mai bis 31. Okt. nachmittags bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten nachmittags bis 4 Uhr beendet sein. Für die Reinigung bleibt, wenn keine Hausordnung in dieser Richtung besteht, der Hauseigentümer der Polizei gegenüber verantwortlich. Für die Straßenreinigung vor Wirtschaften, wo Hundsdrecke hakt und gefüttert werden, ist der Wirt verantwortlich. Bewohnt der Eigentümer das Gebäude nicht selbst, so hat er einen in dem Gebäude wohnende oder sonstigen Beauftragten aufzustellen, welcher für die Reinhaltung der

Strassenreinigung dem Eigentümer obliegenden Verbindlichkeiten, sowie für etwaige Strafen haftet. Außer den oben angeführten ordentlichen Reinigungen ist am Tage vor jedem nicht auf einen Sonntag fallenden Festtag die Straßenreinigung vorzunehmen. Außerordentliche aus besonderen Anlässen von der Polizeibehörde angeordnete Straßenreinigungen sind wie oben angeführt unweigerlich auszuführen. § 36. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Abführen des Schmutzes geschieht auf Rechnung der Stadt. Bericht, welcher nach der oben in § 37 angeführten Zeit zusammengekehrt wird, ist von dem betr. Hauseigentümer selbst aufzutragen zu lassen. § 37. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Werden Trottoir, Straßen, Gassen oder freie Plätze bei Berrichtungen, wie Laden u. Ziehen von Heu, Dehm, Stroh, Mist, Kohlen, Holz, Gülle u. Abtritt, Holzgallen, Holzpalten z. verunreinigt, so sind dieselben nach vollendeter Arbeit alsbald zu reinigen und der Bericht und Nach zu entfernen, auch nach Umständen mit Wasser abzuspielen. Der Hausbesitzer hat für die Reinigung zu haften. § 38. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Der Unrat aus den Häusern ist spätestens zu der in § 37 genannten Zeit in Kübeln an die Straße zu stellen, darf aber nicht auf solche geschüttet werden. § 39. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Mehren von Unrat, Strafenkrecht etc. in den Stadtbach, Dohlenöffnungen oder Schächte ist verboten, desgleichen das Werfen von Steinen, Unrat z. sowie von toten und lebendigen Tieren in den Feuersee. § 40. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Beim Ruhen von Früchten in den Scheunen sind wünschliche Staubmäntel zu benutzen, wo dies nicht geschieht, sind entweder die Thorflügel zu schließen oder die Mühle so zu stellen, daß der Staub nicht gegen die Straße oder bewohnte Gebäude fliegt. § 41. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Bei trockener Witterung, insbesondere während der Sommermonate, sind die Trottoirs und Straßen vor dem Reiten mit Wasser zu besprengen, so daß kein Staub entsteht. § 42. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Bei Schneefall ist durch Schneeschaukeln der Zugang zu den Hauseingängen frei zu halten, auch müssen die Trottoirs und Gassen, so oft es notwendig ist oder polizeilich angeordnet wird, von Schnee und Eis geäubert werden. Bei eintretendem Glätte ist bis nachts 9 Uhr von den Haus-, Hof- und Gartenbesitzern vor ihrem Eigentum das Trottoir, Pflaster und Straße mit Sand, Asche, Sägemehl zu bestreuen. Spreuer dürfen hiezu nicht verwendet werden. § 43. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Eis und Schnee, sowie Unrat von Höfen, Winkeln, Dächern, welche auf die Straße geworfen werden, sind von den betr. Hausbesitzern alsbald abzuführen zu lassen. § 44. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Bei kalter Witterung ist das Wasser direkt in die Dohlenöffnungen, wo solche vorhanden sind, zu schütten, nicht aber auf Straße oder Kanal. § 45. § 366 Z. 10 N. St. G. B. Alle Gewerbetreibende, welche Abwasser von ihrem Gewerbebetrieb auf die Straße ableiten, haben dieses zur Zeit des Frostes zu unterlassen, oder aber Sorge zu tragen, daß die Wasserablauftrinne bis zur Dohlenmündung immer frei von Eis gehalten wird. § 46. § 366 Z. 10 N.St. G. B. Jede Verunreinigung der Trottoirs, Straßen, öffentlichen Plätze z. durch Verlieren von Gülle, Mist, Schutt z. oder Auswerfen von toten Tieren oder sonstigem Unrat ist verboten. Wer Eis, Steine oder andere Gegenstände durch die Stadt führt, hat herabfallen: Stücke alsbald wieder aufzuladen, an demfalls Bestrafung eintritt. § 47. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Gefäße, in denen übelriechende Stoffe, insbesondere Abtritt, Gülle z. durch die Stadt geführt werden, müssen gut verschlossen und äußerlich sauber sein, auch ist es verboten, solche auf oder an der Straße aufzustellen, dieselben sind vielmehr nach dem Füllen alsbald abzuführen. § 48. Art. 30 Pol.St.Ges. Die Entleerung, Reinigung und Mühe der Abtritte und Güllelöcher hat in der Zeit vom 1. April bis 30. September vormittags vor 8 Uhr und nachmittags nach 5 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März vormittags vor 9 Uhr und nachmittags nach 3 Uhr zu geschehen. § 49. Art. 30 Pol.St.Ges. Die Gebäudebesitzer sind verpflichtet, die Abtritte und Güllelöcher so gefällig zu entleeren, daß ein Ausfließen ihres Inhalts in die Straße oder auf die Straße nicht möglich ist. Wirtel, welche in Folge einer Veranlassung in

dieser Beziehung verunreinigt wurden, sind alsbald zu reinigen. § 50. Art. 29 Pol.St.Ges. Das Schlachten von Tieren an Orten, welche dem Publikum zugänglich oder dem Anblick des Publikums geöffnet sind, ist verboten; desgleichen das Aushängen von geschlachteten Tieren vor der Häuser. Die Schlachthausthüren sind stets geschlossen zu halten. § 51. Art. 34 Abs. 1 Pol.St.Ges. Hausgeflügel darf außerhalb der früheren Stadtmauer nur in geschlossenen Räumen gehalten werden. § 52. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Es ist verboten: Das Umhertreiben von Schweinen in der Stadt im Wege des Gausierhandels. An Sonn- und Festtagen das frei laufen lassen von Gänzen, Enten und Hühnern. § 53. Art. 34 Abs. 1 Pol.St.Ges. Bestraft wird, wer unbefugt Hausgeflügel, Gänse, Enten und Hühner auf fremden Grundstücken frei laufen, oder an fremden Grundstücken Schaden verursachen läßt. Außerdem können die Eigentümer der beschädigten Grundstücke vom Stadtschultheißenamt ermächtigt werden, im Wiederholungsfall das betreffende Hausgeflügel tot zu schlagen. Auch kann in dem Fall, wenn die Ermächtigung der Eigentümer des zu Schaden gehenden Geflügels einschließend der Lauben auf Anstände löst, das Feldschutzpersonal vom Stadtschultheißenamt ermächtigt werden, das betr. Geflügel weg zu fahnen. Der Anspruch auf das getötete Geflügel bezug. auf den Erlös aus demselben bleibt dem Eigentümer vorbehalten. § 54. Art. 34 Abs. 1 Pol.St.Ges. Die Lauben sind während der Ernte und Saatzeit je nach besonderer Befarmmachung eingeperrt zu halten. § 55. Art. 30 Pol.St.Ges. Auf die Düngerstätten in der Stadt dürfen weder Blut oder Abfälle von geschlachteten Tieren noch Abtritte oder sonst übelriechende Stoffe geworfen werden, Schweineabwässer nur dann, wenn er mit anderem Dung gut überdeckt ist. § 56. § 366 Z. 10 N.St.G.B. Das Lagern von Dung vor den Häusern in nicht eingemachten Düngerstätten ist verboten. Dünger, welcher aus verrotteten Düngergruben auf die Straße geworfen wird, ist alsbald abzuführen. § 57. Art. 30 Pol.St.Ges. Die Düngung von Gärten und sonstigen Anlagen in der Nähe von Häusern, Straßen oder deren nächster Umgebung mit Abtritt oder andern übelriechenden Stoffen darf nur in der für die Abfuhr derartiger Stoffe festgesetzten Zeit geschehen. Es müssen aber dieselben sogleich so tief unterarbeitet werden, daß sie nicht nur dem Anblick entzogen, sondern auch jeder Belästigung durch üble Ausdünstung vorbeugt wird. § 58. Art. 23 Pol.St.Ges. Jede Verunreinigung oder Verschädigung eines Brunnens ist verboten, insbesondere aber: a) das Waschen in den Brunnenrögen und an denselben, b) das Einlegen von Kiebeln, Gölten, Reifen, Weiden, Stroh, sowie das Hineinwerfen von Steinen und Gegenständen jeder Art, c) das Hinauffahren oder Hinauffahren auf die Brüstungen der Brunneneinfassungen, sowie das Verstopfen der Brunneneinfassungen und Herausziehen der Abfalltröhren. § 59. Das Tränken von an Chaisen, Wagen etc. gespannten Pferden und Hindern an öffentlichen Brunnens ist verboten, desgleichen das frei Lauflassen von Pferden zur Tränke. § 60. § 366 Z. 1 N.St.G.B. Das Reinigen von Chaisen, Wagen etc. an öffentlichen Brunnens Sonn- und Festtags ist verboten. § 61. Art. 29 Abs. 1 N.St.Ges. Das städt. Schlachthaus, welches von den Weggern benutzt wird, ist in stets reinem Zustande zu erhalten, das gleiche ist von den Fleischbanker der Metzger der Fall. § 62. Art. 29 Abs. 1 Pol.St.Ges. Wer Fleisch aus dem Schlachthaus holt und nach Hause verbringt, hat solches unterwegs vollständig zu bedecken. § 63. Art. 7 Abs. 2 Pol.St.Ges. Das Hören der Kübel durch Hunde in hiesiger Stadt ist verboten. § 64. Art. 7 Abs. 2 Pol.St.Ges. Das Binden der Kübel und Chaise an den Füßen mit Stricken ohne gehörige Unterabstufung zum Zweck des Zankens ist verboten. § 65. § 366 Z. 1 N.St.G.B. § 5 der K. Verordnung vom 22. Mai 1895. Während des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes ist das Singen und Rärmen in Wirtschaften, sowie das Kegelspiel verboten, desgl. das holen

von Wasser an öffentlichen Brunnen und Einrichtungen von Arbeiten jeder Art auf den Straßen und Gassen zc.

§ 366 Z. 1 N. St. O. B. G. Während des Gottesdienstes darf an der Kirche nur im Schritt vorbeigefahren werden.

Art. 15 Abs. 2 Pol. St. G. E. Personen, welche Wohnungen, Wohngefälle oder Schlafstellen betreiben, sind verpflichtet, diejenigen, welche sie in Miete nehmen, innerhalb 8 Tagen nach deren Einzug auf dem Fremdenbureau an und innerhalb 8 Tagen nach deren Auszug mittelst den auf dem Fremdenbureau unentgeltlich zu habenden Formularen nieder abzumelden.

§ 68. Str. O. B. G. § 360 Z. 11. Das Baden in der Nähe der beiden Nemsbrücken ist verboten. Desgleichen das Baden von der Spitalwiese abwärts, sowie das Betreten des jenseitigen Ufers.

Das Besuchen der Baderplätze, sowie alles Schreien und Lärmen ist verboten.

§ 370 Abs. 2 N. St. O. B. G. Das Eisammeln vom städt. Feuersee und der Nems ohne ortspolizeiliche Erlaubnis ist verboten.

§ 149 Z. 6 N. Gew. Ord. An Fahr-, Vieh-, Holz- und Wochenmärkten haben die Verkäufer von Vieh-, Holz und Waren aller Art von dem Marktmeister sich die erforderlichen Plätze zum Festhalten ihrer Ware anzuweisen.

Revier Hohengehren. Bucheln-Verkauf.

Am Samstag den 6. Okt., nachm. 3 Uhr werden im Hof in Hohengehren die Bucheln in sämtlichen geeigneten Beständen aus allen Huten verkauft.

Daran anschließend: Ca. 40 St. eichene und buchene Säue aus der Gut Schlichter, Abt. Rosert u. Forsthausle.

Der A. Schnitt Klee

am Mählweg wird nächsten Mittwoch den 3. d. Mts., abends 6 Uhr auf dem Platz verkauft von der Stadtpflege.

Gallus Weisser'sche Stiftung betr.

Werbungen um obige Stiftung für Dienstbotenkreuz, Lebensversicherung u. f. w. sind unter Vorlage von amtlich beglaubigten Zeugnissen bis spätestens Samstag, 13. Oktober d. J. bei Hrn. Stadtpfarrer Schitt oder dem Unterzeichneten einzureichen.

Winterbach. Vergebung von Bauarbeiten.

Die bei Erbauung eines Farrenhallgebäudes vorkommenden Grab-, Maurer- u. Steinhauer-, Zimmer-, Schlosser- u. Schmieb-, Flaschner- u. Anstreich-Arbeiten, sowie die Lieferung von T-Gesetzträgern sollen im Wege der schriftlichen Submission in Ufford vergeben werden.

Chultheißenamt: Sinderer.

Wegen Räumung des Lagers

gebe ich sämtliche Artikel in Farben, Bronze, Lacke aller Art, Schuh- und Wagenfett, Carbolium, Bodenöl, haubfreie Öfenwische, Kettigbohrer etc.

10% Rabatt.

Hochachtungsvoll Chr. Graze, Endersbach.

Geschlossene Bahnen, gewöhnliche und Schlauchbahnen, Gär-Spunden, Spunden und Bapfen, sowie

Stückmaschinen, Dampfschiffel, Transferrichter u. f. w. empfiehlt Dreher Mählhäuser.

zu lassen. Das Aufstellen von Marktständen ohne Erlaubnis des Marktmeisters ist verboten.

§ 71. § 366 Z. 10. N. St. O. B. G. Das unbefugte Uebernehmen in fremdem Eigentum, Schuppen, Gärten, Feimen zc. in und außerhalb der Stadt ist verboten.

§ 72. § 368 Z. 9 N. St. O. B. G. Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark wird bestraft, wer außer den in § 368 Z. 9 N. St. O. B. G. genannten Fällen über fremdes Eigentum geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

§ 73. § 368 Z. 9 N. St. O. B. G. Die Weinberge dürfen zur Herbstzeit nicht eher von Fremden begangen werden, als bis die Weinlese beendet ist.

§ 74. Zur Herbstzeit müssen die Weinbütten bei eintreten dem Regenwetter mit einem das Eindringen des Regenwassers verhütenden Deckel versehen sein. Auch darf eine Weinbütte nicht in die Nähe eines Dachtraufs oder Dachrinne gestellt werden.

§ 75. Art. 34 Abs. 2 Pol. St. G. E. Das Nachlesen in fremden Weinbergen, Aekern, Baumgärten und Wiesen ist verboten.

§ 76. Art. 36 Abs. 1 Pol. St. G. E. Das Pflücken von Lindenblüten auf städt. Bäumen innerhalb Eitters ist verboten, außerhalb Eitters darf nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gepflückt werden.

Inter-Schneidmaschine

verkauft, wegen Neuanschaffung einer solchen mit Kraftbetrieb. G. Gross, Dampfhebele- & Faltziegelabrik, Schorndorf.

Zwei ältere noch gut erhaltene Fässer,

mit 7 und 9 Eimern hat billig zu verkaufen. Schullheiß Wegmanns We., Grundbach.

Eine halbe (Gelbfisch) mit dem 2. Kalb,

33 Wochen tragend, fest dem Verkauf aus. Näheres bei Heinrich Kraft z. Reichsbadler. Lehrverträge empfielt Druckerdt d. Bl.

Dr. med. Karl Schauler

prakt. Arzt hat sich in Winterbach niedergelassen. Sprechstunde von 11-12 Uhr.

Weingrüne Fässer,

600-700 Liter haltend, gibt billig ab. Jul. Votteler-Lankenmann, Weinhandlung, Reutlingen.

Victoria zu Berlin

Sektion Württemberg u. Hohenzollern Zentralbureau: Stuttgart, Oberes Museum. Lebens-, Kapital- u. Rentenversicherung. — Unfallversicherung. — Volksversicherung. — Lebenslängliche Eisenbahn- und Dampfschiff-Unglücksversicherung. — Transport- und Valorenversicherung. — Militärdienst- und Aussteuerversicherung.

Hauptagentur für Schorndorf: Otto Pitsch,

Blitzfahrpläne

für das Winterhalbjahr 1900 per Stück 15 Pf. Paul Köster.

§ 77. Art. 33 Abs. 2 Pol. St. G. E. Die Baumbesitzer sind gehalten, sobald sich an den Döfthämmern Misteln zeigen, solche zu entfernen. Die Grundstücke sind rechtzeitig von Dikeln zc. zu reinigen.

§ 78. Art. 35 Abs. 1 Pol. St. G. E. Beim Pflügen der Acker darf der Pflug die Feldwege und Gräben nicht angreifen, auch muß der Pflug auf dem Grundstück selbst gependet und angelegt werden.

§ 79. § 368 Z. 2 N. St. O. B. G. Bei Ueberhandnahme der Raupen ist jeder Gitterbesitzer verpflichtet, sich die Befreiung derselben und ihrer Nester angelegen sein zu lassen, ebenso bei Ueberhandnahme sonstiger schädlicher Tiere und Ingeziefer.

§ 80. Art. 23 Pol. St. G. E. Das unbefugte Deffnen von Wasserleitungs- und Kanalisationsröhren ist verboten.

§ 81. Jede unnütze Wasserwendung insbesondere auch das laufen lassen der Wasserhähne zur Nachtzeit ist verboten.

§ 82. Das Besiegen oder Beschädigen der Stangen, Gittermast zc. des Elektrizitätsnetzes, desgl. das Beschädigen der Drahtleitungen, Isolatoren zc. ist verboten.

Schorndorf, 10. Okt. 1900. Gemeinderat.

Erlaube mir die höfliche Mitteilung,

dass ich meine Praxis am 1. Oktober ds. J. an meinen Nachfolger Herrn Otto v. Hausen abgegeben habe.

In dem ich für das mir geschenkte Vertrauen herzlich danke, bitte ich, dasselbe auf meinen Nachfolger, welchen ich auf das allerbeste empfehlen kann, übertragen zu wollen. Mein zukünftiger Wohnort ist Ulm a. D. Hochachtungsvoll Fr. Kälber.

Auf Obiges bezugnehmend, empfehle mich in

der Zahnheilkunde und wird es mein Bestreben sein, das in mich gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Hochachtungsvoll Otto v. Hausen.

Cyroler-, Italiener- u. Spanier- Trauben

aus den besten Lagen liefert von Anfang Oktbr. billigst. Jul. Votteler-Lankenmann, Trauben-Import, Reutlingen.

Ziehung garantiert am 17. Oktober, Rennvereins- (Volkstest) Lose

Hauptgewinn 15000 Mark bar. Gesamtgewinn 40000 Mark. Los 2 M. 1. - 18 Lose 12 M. 2. - 10 Lose 24 M. durch die bekannten Lotteriebautellen u. die Generalagentur Eberhard Fatzler, Stuttgart.

In Schorndorf: Frieseur Gass, Frieseur Miller.

Zu eine kleine Familie wird für sofort oder für 11. Novbr. (Martini) eine Köchin, welche gut bürgerlich kochen kann, gesucht. Dieselbe hat mit einem Zimmermädchen auch Hausarbeit zu befragen. Angebote an Frau Helene Mehl, Silberbergstr. 129 II Stuttgart.

Cherbach a. d. Elz. Der Unterzeichnete hat einen noch gut erhaltenen Kochherd für zwei Familien in eine Küche passend, sowie einen transportablen Waschtisch 40-50 Liter haltend, samt Rohr im Auftrag zu verkaufen. S. Niederberger, Hafner, Oberbergen.

Saatsirikel

rotten und blauen hat zu verkaufen. Daniel Herz.

Ercheint fünfmal wöchentlich und wird am Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag ausgegeben.

Abonnementspreis: Vierteljährlich hier frei ins Haus 1 M. 25 S., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk Schorndorf 1 M. 30 S., außerhalb desselben 1 M. 50 S.



Der Insertionspreis beträgt für die gewöhnliche Zeile oder deren Raum 10 S., Reklameseiten 25 S., bei Wiederholungen entsprechend. Der Samstags-Ausgabe wird eine wöchentl. Unterhaltungs-Beilage beigegeben. Telephone Nr. 19.

Schorndorfer Anzeiger

Abonnementspreis nur um 5 Pfennig per Monat erhöht worden.

General von der Tann.

Die Erinnerung an jene großen Tage bedarf noch keiner Auffrischung, soll niemals einer solchen bedürfen. Weizsäcker und Würth, Beaumont, Nemlich und Sedan bezw. Bagelles, die Namen alle bilden glänzende Ruhmesblätter auch für das erste bayerische Armeeoberkommando, für den Tann. Schon im Jahre 1868 hatte König Ludwig die Vereinigung der Namen Tann und Kathshausen genehmigt, unter General Weizsäcker. Am Tage nach Würth legte er sich den Doppelnamen bei; denn in ihm stand fest, daß Elsaß nunmehr auf alle Zeiten wieder gewonnen sei. In trefflicher Kenntnis des französischen Nationalcharakters hat er sich gegen den künftlichen Glauben gewendet, daß die Befreiung der Reichslande bei Frankreich verfehlt gewirkt hätte. Und von welcher Befreiung hat von der Tann erfüllt. Nach dem Tage von Bagelles schrieb er an seine Gattin: „Gott schütze und leite mich, denn meinem Kopfe allein kann ich meine Erfolge nicht zuschreiben.“ Und in einem anderen Brief heißt es: „Nun müssen wir uns wirklich hüten, übermüthig zu werden, und Gott die Ehre lassen; denn solche Erfolge kann sich der Mensch nicht anrechnen.“

Der glorreiche Tag von Bagelles ist dem heldenmüthigen Führer und seiner Feldherrn auch in Deutschland nicht immer gebührend belohnt worden. Immer wieder tauchte die französische Verleumdung auf, daß die Bayern bei dem furchtbaren Straßenkampfe an den Wohnorten Grausamkeiten verübt hätten. Der Niedertracht jener gegen unsere Verdienste wurde dabei nicht gedacht. In einer würdigen Erklärung hat von der Tann an der Hand der amtlichen Erhebungen des Maréchal durch Biffen unwiderleglich die völlige Unwahrscheinlichkeit jener Behauptung nachgewiesen. In Wahrheit hat es keinen Heerführer geben können, der milder und gütiger auch gegen den Feind gewesen wäre, als von der Tann. Hat er doch sogar die Einwohner von Bagelles, die auf feindtenträger geschossen hatten, begnadigt! Selbst in der Hof des Loire-Feldzugs hat er keine Repressalien gebildet, keine Kontributionen auferlegt, auf Verablung strenge gesehen!

Der Tiger von Peking.

Historische Erzählung aus der chinesischen Gegenwart. (Fortsetzung.) Wenn sie die Absicht ausgesprochen hätten, diese Fremden, alles Leben in China auszurotten bis zum kleinsten Säugling, es wäre ihm nicht so entsetzlich erschienen, wie dieser grabständerische Plan, der die Chinesen bis ins Herz treffen mußte. Und solche Wirkung übte diese Hofschäufel, daß alle Feindschaft zwischen den Anhängern der Ta-sing-Dynastie und denen der Ming-Dynastie wie ausgelöscht schien.

Alle waren gleicher Weise betroffen und durch das drohende Unheil geeinigt. San-lo selbst eilte nach Peking und machte dreihundert Mann seines Gefolges mobil, Prinz Tuan gestellte sich mit zwanzigtausend Mann seiner Bannertruppen zu ihm und der General Gu-sung-kiang, der Stadthauptmann stellte die Gesamtheit seiner Truppen zur Verfügung, wenn es zum Angriff gegen die Europäer ginge. Die Stadt Peking war in gähnender Empörung, die Läden wurden geschlossen, denn überall war die todbende Meinung laut geworden: Mit den Europäern muß die Rechnung gehalten werden.

Dieser Loire-Feldzug bildete die zweite, die schwierigste Aufgabe, die von der Tann und den Seinigen zugefallen war. Auch hier seien nur die Namen Orleans, Orleans, Coulmiers, Villepion, Soigny, wieder Orleans, Meung und Beaueency genannt. Welche übermenschlichen Anstrengungen und Entbehrungen jeder Einzelne ertragen mußte, ist mehr als bekannt. Nur unter einem solchen Feldherrn konnten sie so getragen werden! Erblickte doch jeder Einzelne in dem Führer auch den Vater, immer gleich gültig und sorgend, zuletzt an sich selbst denkend, immer am gefährlichsten und gefährlichsten Punkte des Kampfes, je wilder dieser tobte, um so eiserner die Ruhe, so spornete er die Truppen zum Höchststen, zur Ueberwindung des schier Unmöglichen an. Man muß noch heute die mittlerweile ergrauten Männer von ihren Führern sprechen hören, muß sehen, wie ihre Augen strahlen und doch, denken sie des Toten, dabei feucht werden. Dann erst wird man den Zauber, der von seiner Persönlichkeit ausgegangen ist, voll erfassen. Biffen sprechen auf dem Schlachtfelde eine besonders beredte Sprache. Das 1. Armeeoberkommando hat auf dem Schlachtfelde 539 Offiziere und 9303 Mann an Toten und Verwundeten eingekauft und in offener Feldschlacht 12 Feldgeschütze, einen Adler und 6 Fahnen erobert und dem Feind gegen 5000 Gefangene, sowie 6 in Schlingen stehen gelassene schwere Geschütze abgenommen. In der Zeit vom 1. bis 10. Dezember hat das etwa 12000 Mann starke Armeeoberkommando von frühmorgens bis Untergang der Sonne gekämpft und 245 Offiziere und 6406 Mann verloren. Die glänzendste That von der Tanns und eine der glänzendsten im ganzen Kriege, das muß gerade in unsern Tagen hervorzuheben werden, war der meisterhafte Rückzug von Orleans, der Tag von Coulmiers, wo gegen eine fünffache Uebermacht gekämpft wurde. Vieles wäre freilich erspart geblieben, wenn von der Tanns Bitte, Orleans räumen und einen besser geeigneten Punkt einnehmen zu dürfen, nicht mit der Weisung beantwortet worden wäre, Orleans nur vor einem weit überlegenen Gegner zu räumen; wenn die später erteilte Erlaubnis nicht um 36 Stunden zu spät eingetroffen wäre.

Nach der Zeitung nicht zu Ende. Das erste Korps wurde wieder an die Zernierungslinie von Paris beordert. Doch es ging endlich dem Frieden entgegen. Mit den höchsten Ehren und Auszeichnungen überhäuft, kehrte von der Tann in die Heimat zurück. München bereuete dem Feldherrn einen Empfang von ergreifender Großartigkeit. Fast 10 Jahre stand von der Tann noch an der Spitze seines Armeeoberkommandos, die Erfahrungen des Feldzuges unermüdet verwertend. Doch er von Kaiser Wilhelm I., von seinem Könige auch ferner mit den letzten Ehren bedacht wurde, daß er auf deutschem Boden überall Verehrung fand, braucht kaum gesagt zu werden. Wie hoch sein Name aber auch im Auslande

Ein aufgeregter Menge von Hunderttausenden wogte durch die Straßen und Gassen und füllte die Gefandtenstraße und schrie und jahlte. Der aufgeregte See wollte sein Opfer haben. Und dieses Opfer kam aus der deutschen Gefandtschaft heraus. Der deutsche Gefandte, Baron von Ketteler hatte seine Säufte betrogen, um sich zum Jungling-Jamen zu begeben und dort Aufklärung über die drohende Stimmung des Volkes zu erlangen. Zwei und offen zeigte er sich dem Volke von Peking, um diesem zu beweisen, daß er nicht nötig habe, sich zu verbrennen. Er wollte gerade durch sein Erscheinen vor allem Volk wirken.

Aber gerade das Gegenteil des beabsichtigten Zweckes trat ein, die Menge fahte das Vorgehen des Gefandten als eine Heranzforderung auf. Der Dolmetscher des Gefandten wollte zum Volke reden, aber sein Reden wurde durch das Zohlen und Toben der Menge überhört. „Meist ihn aus der Säufte“, tönte es aus der Menge. „Zerstück den weichen Teufel — Mache für Kautschou! Teilt ihn auf, wie sie China aufteilen wollen.“ So klang es aus den Reihen der Tobenden und sich wie wüthend (Werbenden), und die Vorderreihen in der Reihe der Schreier und Klammernden stürzten sich auf die Säufte. In diesem Moment kam ein Zug chinesischer Wäli-

stand, das bewies die reizende Episode in Rom, wo er im Touristenzuge einer großen Parade amvohnte und erkannt wurde. Der kommandierende General ließ es sich daraufhin nicht nehmen, dem deutschen Feldherrn die Truppen im Paradeanzug vorzuführen. Doch auch der tiefste Schmerz sollte ihn nicht erspart bleiben. Im Jahre 1876 verlor er seinen 23-jährigen einzigen Sohn, der wegen Krankheit schon drei Jahre vorher den Militärdienst hatte verlassen müssen. Diesen Schlag hat von der Tann niemals überstanden. 1880 konnte er noch ein 25-jähriges Generalisimuskind beghehen. Länger schon hatten sich zunehmende Beschwerden seiner seit dem Feldzuge angegriffenen Brust bemerkbar gemacht, wozu noch eine Herzverweiterung trat. Am 26. April 1881 starb von der Tann in Meran infolge eines Herzschlages. Unter denen, welche bei der Einsegnung zugegen waren, befand sich Oskar v. Redwitz. Das Gedicht, das er dem Gedächtnis unter dem Eindruck der tiefsten Pietät widmete, schloß mit den Worten: Was größ'rer Glanz sein warten Bei diesem Grabgelicht — In diesem Alpengarten Hat man ihn eingeweiht. — Fahr' wohl, als Held bewundert, Als Mensch einst gleich geliebt! Du lebst noch manch' Jahrhundert, So lang es Lorbeer giebt.

Ja, ein Grabgelicht markete seiner in München, wie es ein Volk nur seinen Feldern bereitet. Und alljährlich am Allerheiligentage da walt es zu seiner Aufgestätte, voran der Prinz-Regent, und die alten Krieger, die unter ihm gekämpft, legen in vergänglichem Mimen die Zeichen unvergänglicher Liebe nieder. Und nun erstand ihm, der schon im Niedermalbdenkmal verehrt ist, ein Denkmal, das ihm die Liebe des deutschen Volkes gelebt. Auf nunmehr preislichem Boden, auf gemeinsamem deutschen Boden erhebt es sich, deutsche, bayerische und preussische Fahnen umflatterten es, die Vertreter des deutschen Heeres umfanden es. So möge auch mit diesem Denkmal der Name des ritterlichen Soldaten, der alle Tugenden in sich vereinigte, der von glühendster Vaterlandsliebe erfüllt war, als leuchtendes Beispiel im deutschen Volke fortleben durch die Jahrhunderte. (Aus den „M. N. N.“)

(Fortsetzung folgt.)

Der Infektionspreis beträgt für die gewöhnliche Zeile oder deren Raum 10 S., Reklameseiten 25 S., bei Wiederholungen entsprechend.

Der Samstags-Ausgabe wird eine wöchentl. Unterhaltungs-Beilage beigegeben. Telephone Nr. 19.